

SATZUNG

für den Chateau d'Orion e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Chateau d'Orion; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e. V."
2. Der Sitz des Vereins ist in München.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke dieses Vereins sind

- a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung
- b) die Förderung von Kunst und Kultur
- c) die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

Die Zwecke Ziff. 2 lit. a) bis c) werden insbesondere verwirklicht durch die zweckbezogene Organisation und Förderung von Kursen, Vorträgen, Seminaren, Workshops, Tagungen, Lesungen, Ausstellungen, Konzerten, Theaterveranstaltungen – auch in Form eines Zweckbetriebs gem. § 65 AO - in Deutschland und Frankreich. Einen Schwerpunkt des Zwecks gem. Ziff. 2 lit. b) bildet die Pflege der deutsch-französischen Beziehungen. Ziff. 2 lit. c) schließt die Vergabe von Stipendien an bedürftige Personen zur Teilnahme an den vorgenannten Veranstaltungen mit ein.

- e) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch
 - die Durchführung von denkmalerhaltenden Bau- und Sanierungsmaßnahmen an Denkmälern

3. Der Verein wird die in Ziffer 2 beschriebene Förderung vornehmlich durch den Verein selbst, insbesondere durch den persönlichen Einsatz seiner Mitglieder vornehmen.

Darüber hinaus wird der Verein seine Ziele ausschließlich im Rahmen von § 57 und § 58 AO verwirklichen, d.h. insbesondere kann der Verein

- a) sich Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen,
 - b) Mittel zur Förderung der unter Ziffer 1 und 2 genannten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen (§ 58 Nr. 1 AO)
und
 - c) seine Mittel anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zuwenden, soweit nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung die empfangende Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient (§ 58 Nr. 2 AO).
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung oder Rückvergütung. Vereinsämter sind Ehrenämter. Vergütungen gem. § 3 Nr. 26, 26 a EStG sind möglich.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Sowohl eine aktive als auch eine passive Mitgliedschaft oder Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Ein passives Mitglied hat kein Stimmrecht und kann nicht in den Vorstand gewählt werden. Über die genauere Ausgestaltung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
2. Der Aufnahmeantrag soll schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss, soweit der Vorstand im Einzelfall keine ausdrückliche andere Regelung trifft.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Näheres regelt der Vorstand. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch eine Austrittserklärung (Ziff. 2), durch Ausschluss aus dem Verein (Ziff. 3) oder durch Streichung (Ziff. 4).
2. Ein Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands erklärt werden. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden maßgeblich.
3. Der Vorstand kann mit einer zwei Drittel Mehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn sein persönliches oder geschäftliches Verhalten mit den von Vorstand oder Mitgliederversammlung festgelegten Grundsätzen des Vereins nicht vereinbar ist. Der beabsichtigte Ausschluss ist dem Mitglied mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor der Beschlussfassung mitzuteilen. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung des Vorstands wirksam. Er wird dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich bekannt gemacht. Das Mitglied hat das Recht, beim Vorstand gegen den Ausschluss Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet dann eine rechtzeitig einzuberufende Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Mitgliedsbeitrag oder einer sonstigen Zahlung an den Verein im Rückstand ist und es den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Eine Mahnung, die zum Ausschluss des Mitglieds führen soll, muss schriftlich, per E-Mail oder per Telefax an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn diese nicht zugestellt werden kann. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem Betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Es sind Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Der Beitrag ist im voraus zu zahlen. Bei unterjährigem Eintritt ist der Beitrag anteilig für das Kalenderjahr zu entrichten. Der Eintrittsmonat zählt dabei als voller Monat.
3. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schatzmeister und einem weiteren Mitglied. Die weitere Aufgabenverteilung legt der Vorstand fest.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
3. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet darüber hinaus durch Tod, Verlust der Vereinsmitgliedschaft, Amtsniederlegung oder Widerruf der Bestellung durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, entscheidet der Vorstand über die vorübergehende Besetzung des Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung. In dieser wird ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds von der Mitgliederversammlung nachgewählt.

4. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Eine Vergütung gem. § 3 Nr. 26, 26 a EStG bleibt vorbehalten. Auslagen der Vorstandsmitglieder, die zur Erfüllung der Vereinsausgaben erforderlich waren, können in angemessenem Rahmen ersetzt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Ein Anspruch auf Auslagenersatz besteht nicht.
6. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Vorstandsmitglieder eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 2000 EUR ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Entscheidung über Auswahl und Durchführung der gemeinnützigen Projekte im Sinne von § 2 der Satzung. Dies bedarf der Zustimmung von Frau Elke Jeanrond-Premauer.
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung
 - d) die Erstellung des Jahresberichtes,
 - e) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

8. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend oder vertreten sind.
9. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt mündlich, fernmündlich, per Brief, per Telefax oder per E-Mail durch den Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch den stellvertretende Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung. In Eilfällen kann diese Frist auch verkürzt werden, soweit kein Vorstandsmitglied schriftlich widerspricht. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
10. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist dieser nicht anwesend oder vertreten, entscheidet die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
11. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.
12. Vorstandsbeschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen mündlich, fernmündlich, per Brief, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes einverstanden sind. Über das Beschlussergebnis ist von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter eine Niederschrift anzufertigen und zu unterschreiben.
13. Der Vorstand hat das Recht für bestimmte Aufgaben Komitees zu berufen. Er entscheidet über die Besetzung, die Aufgaben und Kompetenzen und die Auflösung der Komitees. Gleichfalls kann er einzelne Mitglieder für bestimmte Aufgaben einsetzen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder gegebenenfalls anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist insbesondere ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Änderung der Satzung,
 - e) Auflösung des Vereins,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in den ersten fünf Monaten eines Kalenderjahres statt. Bei Bedarf, insbesondere wenn es die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt, können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax oder per E-Mail erfolgen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

4. Jedes aktive Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
6. Der Protokollführer der Mitgliederversammlung wird von dem Versammlungsleiter bestimmt.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung, falls mehr als nur ein Kandidat für das Amt zur Verfügung stehen; andernfalls genügt eine Abstimmung durch Handzeichen.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist – vorbehaltlich Ziff. 9 - beschlussfähig.
9. Bei Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sein. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
10. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben keine Stimme. Die Stimmabgabe für ein nicht anwesendes Mitglied kann durch ein anwesendes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht erfolgen. Diese kann auch per Fax oder E-Mail erteilt werden. Wirksam vertretene Mitglieder gelten als anwesend.
11. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen als Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag – vorbehaltlich Ziff. 13 bei Vorstandswahlen - als abgelehnt.
12. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

13. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende und zuletzt die übrigen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann eine Abstimmung en bloc beschließen.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

14. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Es soll enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - e) die Tagesordnung
 - f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
 - g) ggf. Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - h) Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.
15. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Ziff. 12 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für
 - a) die Förderung der Kunst und Kultur
 - b) die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - d) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.